



JUGENDSCHUTZ BEI SCHULFESTEN

1. PLANUNG UND VERANTWORTUNG: DAS VORBEREITUNGSTEAM

- Das Vorbereitungsteam besteht aus Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und eventuell der Schulleitung.
- Im Vorfeld der Veranstaltung wird eine erwachsene Ansprechperson bestimmt (Schulleitung, Lehrkraft). Falls es im Festverlauf zu Problemen kommt, muss diese schnell und umsichtig Entscheidungen treffen (z. B. Hausverweis aussprechen, Polizei alarmieren).
- Festveranstalter/-innen verfügen über das sogenannte „Hausrecht“. Sie haben beispielsweise das Recht, Hausverbot bei unangemessenem Verhalten auszusprechen. Darüber hinaus kann der/die Veranstalter/-in strengere Regelungen in Bezug auf den Ausschank von Alkohol festlegen (z. B. Ausschank von Alkohol nur an Volljährige, siehe Infokasten „Hausrecht“).
- Für jeden Bereich der Veranstaltung (Einlasskontrolle, Getränkeverkauf, Sicherheit etc.) sollten verantwortliche Personen benannt werden. Jeder/jede Mitarbeiter/-in erhält eine Liste mit Namen und Handynummern der zuständigen Personen, damit diese im Notfall schnell erreicht werden können.
- Generell gilt: Personen, die im Rahmen der Veranstaltung beschäftigt sind, haben Verantwortung für den Festverlauf sowie Vorbildfunktion, dementsprechend müssen diese nüchtern bleiben.
- Vorab sollte im Team ein Notfallplan erstellt werden, wie bei Problemen vorgegangen wird: Zunächst Versuch der Deeskalation, evtl. Aussprache eines Hausverweises und Benachrichtigung der Polizei. Es ist ratsam, die Polizei frühzeitig zu kontaktieren, da bereits ihr Erscheinen meist eine Eskalation verhindert.

i

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ZUM JUGENDSCHUTZ ALKOHOL UND TABAK [1-5]

- Kein Alkohol unter 16 Jahren!*
- Ab 16 Jahren dürfen gegärte Alkoholika (Bier, Wein und Sekt) abgegeben und konsumiert werden.
- Keine branntweinhaltenen Getränke (Spirituosen wie z.B. Wodka, Rum oder Whisky) – pur oder gemixt – unter 18 Jahren!
- Keine Tabak- und E-Inhalationsprodukte unter 18 Jahren!
- Wenn Alkohol an Ältere verkauft wird, mit dem Wissen, dass er an Jüngere weitergegeben wird, kann die verkaufende Person haftbar gemacht werden.
- Wenn Jugendliche unter Alkoholeinfluss zu Schaden kommen oder einen Unfall verursachen, können diejenigen haftbar gemacht werden, die den Alkohol an sie verkauft oder für sie besorgt haben.
- Die Abgabe von Alkohol an betrunkene Personen ist gesetzlich verboten. Kommen betrunkene Personen zu Schaden, können diejenigen haftbar gemacht werden, die ihnen trotz sichtbar alkoholisiertem Zustand Alkohol gegeben haben.
- Verkaufspersonal, das die gesetzlichen Altersbegrenzungen nicht einhält, muss mit einer hohen Geldbuße rechnen (das Gesetz spricht von bis zu 50.000 Euro).

* Eine Ausnahme gilt für Abgabe und Konsum von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltenen Getränken an unter 16-jährige Jugendliche (14 oder 15 Jahre), wenn eine personensorgeberechtigte Person (Eltern oder gesetzlicher Vormund) anwesend ist und dies erlaubt.

- Es sollte festgelegt werden, wie und durch wen die Entscheidung fällt, die Polizei zu rufen. Wichtig ist, dass die Polizei eine Ansprechperson vorfindet: Wer bei der Polizei angerufen hat, steht den Beamtinnen und Beamten für Informationen zur Verfügung.

2. ORGANISATION DER EINLASS-KONTROLLEN

- Es ist wichtig, verantwortungsbewusste, volljährige Personen am Einlass einzusetzen.
- Bewährt hat sich beim Einlass die Alterskennzeichnung der jungen Gäste mit verschiedenfarbigen Bändern oder Stempeln. Als Hilfe zur Altersberechnung sollte das genaue Datum, ab welchem eine Person 16 bzw. 18 Jahre alt ist, notiert werden. Alternativ kann die HaLT-Alterskontrollscheibe zur Berechnung verwendet werden.
- Hinweis: Das Einbehalten von Personalausweisen ist nicht erlaubt [7].
- kein Einlass von bereits alkoholisierten Personen – hier gilt das Hausrecht
- Die Einlasskontrolle muss auch nach 24 Uhr bestehen bleiben und auch dann, wenn kein Eintritt mehr verlangt wird. Nur so kann garantiert werden, dass sich Minderjährige nicht im Nachhinein wieder auf die Veranstaltung „mogeln“.
- Taschenkontrollen nach gefährlichen Gegenständen (Messer, Glasflaschen etc.) und Alkoholika sollten durchgeführt werden.
- Bei konkretem Verdacht sollten auch Körperkontrollen durchgeführt werden. Hierfür sollte sowohl weibliches als auch männliches Security-Personal engagiert werden. Verweigert eine Person die Kontrolle, kann der Einlass entsprechend dem Hausrecht verweigert werden [8].

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ZUM JUGENDSCHUTZ AUFENTHALTE [6]

- Kinder unter 14 Jahren und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Tanzveranstaltungen nicht besuchen, außer im Beisein ihrer Eltern oder einer/eines volljährigen Erziehungsbeauftragten.**
- Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Veranstaltung nur bis 24 Uhr besuchen, außer in Begleitung von Eltern oder Erziehungsbeauftragten.**
- Bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder zur Brauchtumpflege dürfen Jugendliche unter 14 Jahren bis 22 Uhr anwesend sein, Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr und Jugendliche unter 18 Jahren ebenfalls bis 24 Uhr.
- Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz sind die Veranstalter/-innen haftbar.

**Erziehungsbeauftragte Personen erhalten ihre Beauftragung direkt von den Eltern der/des Jugendlichen. Sie haben die Aufgabe, das Wohl der/des begleiteten Minderjährigen sicherzustellen.

3. SICHERHEIT

- Der Bereich vor der Schule/Festhalle sollte gut ausgeleuchtet sein, das sorgt für mehr Sicherheit.
- Eine hohe Präsenz/Teilnahme vonseiten der Schulleitung und Lehrerschaft unterstützt die Veranstalter/-innen und erhöht die Sicherheit.
- Security-Personal sollte engagiert werden. Pro ca. 50 Besucher/-innen wird eine Ordnungsperson empfohlen.
- Die Polizei sollte vier bis sechs Wochen vor großen Schulveranstaltungen informiert werden: Namen und Handynummern der Festverantwortlichen sowie des Security-Personals sollten genannt werden.
- Der Verantwortungsbereich der Ordnungspersonen gilt für den Veranstaltungsort selbst, aber auch für den Eingangsbereich und die Parkplätze. Auch im Toilettenbereich sollten Stichproben gemacht werden, da es dort häufig zu Vandalismus kommt – hierfür wird sowohl weibliches als auch männliches Personal benötigt.
- Für mehr Sicherheit und Sauberkeit:
 - Gläserpfand erheben. Noch einfacher: Hartplastikbecher mit Pfand
 - sicherer Heimweg für die Gäste: Bus- und Zugfahrpläne aushängen
 - sicherer Heimweg für betrunkene Gäste: Freundinnen/Freunde ansprechen, evtl. Taxi rufen
 - Telefonnummern für Taxidienste bereithalten
 - Notrufnummern am Fest deutlich sichtbar aushängen

4. UMGANG MIT ALKOHOL, TABAK- UND E-INHALATIONSPRODUKTEN

- Basis aller Entscheidungen ist immer das Jugendschutzgesetz (siehe Infokästen „Gesetzliche Bestimmungen zum Jugendschutz“).
- Grundsätzlich abwägen, ob Alkohol überhaupt verkauft werden soll: Wo immer es möglich ist und von der Schulleitung/Lehrerschaft mitgetragen wird, sollte auf den Ausschank von Alkohol verzichtet werden.
- Der völlige Verzicht auf Hochprozentiges oder der Verkauf attraktiver alkoholfreier Cocktails senden positive Signale an Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft.
- Alkoholfreie Cocktails, die von Schüler/-innen gemixt werden, sind eine interessante, unkomplizierte Alternative. Es gibt vorgemixte Mischungen, sie können aber auch leicht selbst vorbereitet werden. Kostenlose Rezepthefte können bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA bestellt oder heruntergeladen werden: www.bzga.de > Infomaterialien > Alkoholprävention > Null Alkohol – voll Power
- Auch durch preisliche Anreize, z. B. Happy Hour für alkoholfreie Cocktails, kann der Konsum von alkoholfreien Getränken gefördert werden.
- Unbedingte Einhaltung des sog. „Apfelsaftgesetzes“: Das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk vergleichbarer Menge. Ansonsten drohen Geldbußen [10].
- Verantwortungsbewusste und nur volljährige Personen beim Alkoholverkauf einsetzen! Abgabe von Alkohol nur nach Alterskontrolle (Bänder oder Stempel in unterschiedlichen Farben erleichtern die Kontrolle).
- Keine Abgabe von Alkohol an Personen, die bereits betrunken sind.
- Kein Verkauf von Tabak- und E-Inhalationsprodukten. Deutschlandweit herrscht an Schulen ein striktes Rauchverbot [11]. In Baden-Württemberg sind Raucherzonen im Außenbereich für Volljährige erlaubt, wenn sie von Schulgremien beschlossen werden (gilt jeweils für 1 Jahr) [12].
- Hinweise zum Jugendschutzgesetz besorgen, erhältlich über den HaLT-Standort vor Ort (z. B. große Plakate, Schilder und Infokarten für Jugendliche).
- Verteilen Sie die roten HaLT-Infokarten für Jugendliche an das Verkaufspersonal. Auf den Karten sind alle wichtigen Infos zum Jugendschutzgesetz zusammengefasst. Um langwierige Diskussionen zu vermeiden, können diese Karten uneinsichtigen Jugendlichen ausgehändigt werden (erhältlich über den HaLT-Standort vor Ort).

i

HAUSRECHT

Der/Die Veranstalter/-in hat das Hausrecht und daher die Möglichkeit, individuell strengere Regelungen für die Veranstaltung festzulegen, als vom Gesetz verlangt wird. Der/Die Veranstalter/-in kann beispielsweise entscheiden, dass es sich um eine alkoholfreie Veranstaltung handelt oder dass Alkohol grundsätzlich nur an Volljährige ausgeschenkt wird. Der/Die Veranstalter/-in hat das Hausrecht und ist daher prinzipiell befugt, ein Hausverbot auszusprechen. Dabei muss er/sie aber die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) beachten, das Benachteiligung z. B. aus Gründen der Rasse, Religion oder wegen der ethnischen Herkunft verbietet [9].

HaLT – Hart am Limit ist ein Alkoholpräventionsprogramm der Villa Schöpflin gGmbH, Lörrach. Es wurde mit Praktikerinnen und Praktikern aus ganz Deutschland entwickelt. Die vorliegende Handreichung entstand mit freundlicher Unterstützung von Lehrkräften, Schulsprecherinnen und -sprechern, Festveranstalterinnen und -veranstaltern, Ordnungsämtern und der Polizei im Landkreis Lörrach. 2019 wurde diese Handreichung zuletzt aktualisiert. Mehr Infos zum HaLT-Programm finden Sie unter www.halt.de.

HaLT-Programm in Ihrer Nähe:

Jugend-Sucht-Beratung
Am Säumarkt 2
74523 Schwäbisch Hall
Fon: 0791/755-7920
Mail: jugend-sucht-beratung@Lrasha.de
www.bleib-stark-sha.de



LITERATUR

1. **BMJV. Jugendschutzgesetz (JuSchG).** § 9 Alkoholische Getränke. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2020. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/_9.html (15.01.2021).
2. **BMJV. Jugendschutzgesetz (JuSchG).** § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2020. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/_10.html (15.01.2021).
3. **BMJV. Jugendschutzgesetz (JuSchG)** § 28 Bußgeldvorschriften. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2020. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/_28.html (15.01.2021).
4. **BMJV. Gaststättengesetz.** § 20 Allgemeine Verbote. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/gastg/_20.html (15.01.2021).
5. **BMJV. Jugendschutzgesetz (JuSchG)** § 1 Begriffsbestimmungen. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2020. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/_1.html (15.01.2021).
6. **BMJV. Jugendschutzgesetz (JuSchG)** § 5 Tanzveranstaltungen. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2020. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/_5.html (15.01.2021).
7. **BMJV. Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG)** § 1 Ausweispflicht; Ausweisrecht. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/_1.html (15.01.2021).
8. **BMJV. Strafgesetzbuch (StGB).** § 123 Hausfriedensbruch. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2021. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_123.html (15.01.2021).
9. **BMJV. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).** § 1 Ziel des Gesetzes. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2013. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/agg/_1.html (15.01.2021).
10. **BMJV. Gaststättengesetz.** § 6 Ausschank alkoholfreier Getränke. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/gastg/_6.html (15.01.2021).
11. **BZgA. Rauchfreie Schulen.** Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung; o.J. URL: <https://www.rauchfrei-info.de/informieren/gesetzliche-regelungen/rauchfreie-schulen/> (15.01.2021)
12. **Landtag von Baden-Württemberg. Landesnichtraucherschutzgesetz LNRSchG** §2 Rauchfreiheit in Schulen. Stuttgart: Landtag Baden-Württemberg; 2009. URL: <https://dejure.org/gesetze/LNRSchG/2.html> (15.01.2021)

Fotos: © Cathrine Stukhard / Villa Schöpflin gGmbH

Gefördert durch die BZgA im Auftrag und mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V

